

2471 097

189

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 39/72

URTEIL

Verkündet am
27. November 1975


Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Jakov H e ,
H , Israel, H  str. ,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt  -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Februar 1971 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1910 geborene jüdische Kläger beantragte als Flüchtling im März 1958 beim Bezirksamt für Wiedergutmachung Koblenz Entschädigung für Freiheitsschaden in Rumänien. Er trug vor, er sei am 29. Juni 1941 während des Judenpogroms in Jassy verhaftet, mißhandelt und schwer verletzt worden; danach habe er den Judenstern getragen und Zwangsarbeit geleistet. Im Sommer 1944 sei

- 3 -

er über Bukarest und die Türkei nach Palästina verschickt worden, wo er seitdem lebe. Seit 14. Juli 1952 besitze er die israelische Staatsangehörigkeit.

Die Entschädigungsbehörde setzte durch Bescheid vom 30. Juni 1962 nach §§ 160, 162, 43 ff BEG 5.100 DM Entschädigung für Freiheitsschaden fest. Im Dezember 1965 bezeichnete der Kläger weitere Einzelansprüche, unter anderem solche für Gesundheitsschaden. Nur diese Ansprüche erläuterte er bis zum 31. März 1967 durch Einreichung des ausgefüllten B-Bogens, eines ärztlichen Attestes und einer Einkommensbescheinigung der Steuerbehörde. Die Behörde lehnte den Antrag mit dem angefochtenen Bescheid ab; die Ansprüche seien nach §§ 2, 28 BEG in Verbindung mit § 43 BEG nicht begründet.

Mit der Klage verlangt der Kläger Kapitalentschädigung seit 1. Januar 1944 und Rente seit 1. November 1953 bei 40 v. H. verfolgungsbedingter Erwerbsminderung unter Einreihung in den mittleren Dienst. In der Klageschrift vom 18. April 1968 hat er die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis erstmals ausdrücklich behauptet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt dieser die Ansprüche weiter. Der Beklagte ist nicht vertreten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist der Kläger nach § 190 a BEG mit seinen Ansprüchen wegen deren unzureichender Erläuterung innerhalb der Frist zum 31. März 1967 ausgeschlossen : Die nach § 150 Abs. 1 BEG erforderliche Angabe, daß der Kläger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehöre, habe er zu spät vorgebracht. Denn bei einem Schaden an Körper oder Gesundheit, den ein israelischer Staatsbürger geltend mache, der schon am 1. Oktober 1953 in Israel gewohnt habe, bedürfe es zumindest der Angabe, ob er zu der in § 150 BEG oder § 4 BEG beschriebenen Personengruppe gehöre. Anderenfalls seien die Entschädigungsorgane außerstande, den Anspruch zu prüfen und Erwägungen darüber anzustellen, welche weiteren Ermittlungen vorzunehmen seien. Entgegen der Auffassung des Klägers liege in der Geltendmachung von Gesundheitsschadensansprüchen durch einen am 1. Oktober 1953 in Israel ansässig gewesenen israelischen Staatsbürger nicht gleichzeitig auch die Behauptung, er gehöre dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an. Dem stehe entgegen, daß eine Vielzahl israelischer Verfolgter global alle nur möglichen Entschädigungsansprüche angemeldet und später auf Anfrage der Entschädigungsbehörden die ihnen nicht zustehenden Ansprüche wieder zurückgenommen hätten. Der mit der Einfügung des § 190 a BEG verfolgte Zweck dieser Vorschrift erheische dringend deren Anwendung im Streitfalle.

Diese Begründung trägt das angefochtene Urteil nicht. Sie widerspricht den Grundsätzen in BGH RzW 1972, 31 Nr. 21 über die Substantiierung eines einzelnen Entschädigungsanspruchs. Nach dieser Entscheidung, die das Berufungsgericht noch nicht berücksichtigen konnte, muß

der Antragsteller einen zeitlich und örtlich bestimm-
baren Verfolgungshergang mit dem sich daraus ergebenden
Schaden darlegen und Beweismittel angeben. Eine voll-
ständige Darstellung der tatsächlichen Voraussetzungen
des geltend gemachten Anspruchs, mithin Schlüssigkeit,
ist jedoch nicht bis zum 31. März 1967 erforderlich.
Insbesondere wird vom Antragsteller nicht verlangt, ne-
ben seinem Verfolgungsschicksal die tatsächlichen Vor-
aussetzungen seiner Entschädigungsberechtigung (§§ 4,
150, 160) vollständig vorzutragen. Ergänzende Angaben
sind zulässig. Einer Zuordnung des Vorbringens zu den
einzelnen Entschädigungsansprüchen bedarf es nicht (vgl.
BGH RzW 1975, 276).

Der Vortrag des Klägers bis zum 31. März 1967 ge-
nügt diesen Anforderungen. Bis auf die ausdrückliche
Behauptung der tatsächlichen Voraussetzungen für eine
Anspruchsberechtigung als Verfolgter aus den Vertrei-
bungsgebieten nach § 150 BEG war alles dargelegt oder
aktenkundig, was § 190 a Abs. 1 mit § 190 Nr. 1 - 4 BEG
verlangt. Das bezweifelt auch das Berufungsgericht
nicht. Der Kläger hatte aber bereits früher angegeben,
er sei im Sommer 1944 von seinem Wohnsitz Jassy über
Bukarest und die Türkei nach Palästina gelangt und seit-
dem Einwohner des Staates Israel. Damit waren zugleich
Tatbestandsvoraussetzungen des § 150 Abs. 1 und 2 BEG
behauptet: Der Kläger war ein Verfolgter aus den Ver-
treibungsgebieten und hatte diese Gebiete am 1. Oktober
1953 endgültig verlassen. Einer vollständigen Darlegung
dieser Voraussetzungen bedurfte es nicht (BGH, Urteil
vom 18. Januar 1973 - IX ZR 4/70 -, auszugsweise ange-
führt von Hoppenz RzW 1974, 225, 229).

Da der Kläger nicht schon nach § 190 a Abs. 1 BEG mit den Gesundheitsschadensansprüchen ausgeschlossen ist, sind diese sachlich zu prüfen. Im Berufungsurteil fehlen tatsächliche Feststellungen, die das ermöglichen. Deshalb wird das angefochtene Urteil aufgehoben. Zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen und zur Prüfung des Anspruchs wird der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Dr. Thumm

Henkel

Fuchs

Portmann

Dr. Lang